

[Jesuiten-Flüchtlingsdienst \(JRS\) | Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin](#)

Bundesministerium des Innern
und für Heimat
Referat M3

nur per E-Mail: M3AG@bmi.bund.de

Stefan Keßler

**stellv. Direktor und
Referent für Politik und Recht**

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland
Witzlebenstr. 30a
14057 Berlin | Germany/Allemagne

T: +49 (0)30 3200 0161 o. 3260-2590

F: +49 (0)30 3260-2592

stefan.kessler@jrs.net

Spendenkonto: Pax Bank

IBAN: DE05370601936000401020

BIC: GENO DED1 PAX

www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de

facebook.com/fluechtlinge

twitter.com/JRS_Germany

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist ein Werk
der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R.

Berlin, den 16. Juni 2022

Stellungnahme des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes Deutschland zum Referentenentwurf eines Chancen-Aufenthaltsrechts-Gesetzes (i.d.F. v. 27.5.2022)

Ihr Schreiben vom 7.6.2022

Ihr Zeichen: M3-20010/28#4

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum o. g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (Jesuit Refugee Service, JRS) wurde 1980 angesichts der Not vietnamesischer *boat people* gegründet und ist heute weltweit in mehr als 50 Ländern tätig. In Deutschland ist der Jesuiten-Flüchtlingsdienst ein Werk der Deutschen Region der Jesuiten Körperschaft des öffentlichen Rechts und setzt sich für Abschiebungsgefangene ein, für Asylsuchende, für Flüchtlinge im Kirchenasyl, sog. Geduldete und für Menschen ohne Aufenthaltsstatus („Papierlose“). Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind Seelsorge, Rechtshilfe und politische Fürsprache.

Aufgrund unseres so definierten Arbeitsauftrages werden wir im Folgenden nur Stellung nehmen zu einzelnen in Artikel 1 des Referentenentwurfs (Änderung des AufenthG) vorgeschlagenen Neuregelungen.

Zusammenfassung:

Die Neuregelungen im Themenbereich Chancenaufenthaltsrecht (neuer § 104c AufenthG; Änderungen der §§ 25a und 25b AufenthG) sind im Grundsatz sehr zu begrüßen, bedürfen aber mehrerer Änderungen und Klarstellungen, um in der Praxis die gewünschte Wirksamkeit zu erhalten.

Die Neuregelungen zum Ausweisungs- und Abschiebungshaftrecht sind zu verwerfen, weil sie mit höherrangigem Verfassungs- und Unionsrecht nicht übereinstimmen. Besonders im Abschiebungshaftrecht besteht anderweitiger dringender Änderungsbedarf.

I. Themenkomplex Chancen-Aufenthaltsrecht

1. Artikel 1 Nr. 3: Änderung des § 25a AufenthG

Die Herabsetzung der Voraufenthaltszeiten auf drei Jahre sowie die Anhebung des Höchstalters auf 27 Jahre sind sehr zu begrüßen. Allerdings bestehen noch einiger Klarstellungs- und Änderungsbedarf:

- a) Ähnlich wie in § 25b Abs. 7 AufenthG-E sollte klargestellt werden, dass auch Aufenthaltszeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG mitzurechnen sind. Schließlich sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP auf Bundesebene (im Folgenden: Koalitionsvertrag) ausdrücklich die Abschaffung der „Duldung light“ und damit die Streichung des § 60b AufenthG vor. Es macht dann keinen Sinn, wenn dennoch Aufenthaltszeiten mit einer solchen Duldung bei der Aufenthaltsverfestigung unberücksichtigt bleiben sollen.
- b) Auch Kinder, die jünger sind als 14 Jahre, können die in § 25a Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 AufenthG normierten Integrationsanforderungen erfüllen, sind aber wegen des Begriffs „Jugendliche“ bislang von der Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG weitgehend ausgeschlossen. Dies erscheint nicht sachgerecht. Daher sollte in § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG das Adjektiv „jugendlichen“ durch „minderjährigen“ und in Satz 2 der Begriff „Jugendliche“ durch „Minderjährige“ ersetzt werden.
- c) Um auch gut integrierten Minderjährigen und Heranwachsenden nach Ablehnung von Asylanträgen die Aufenthaltsgewährung zu ermöglichen, sollten in § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG
 - (i) das Adjektiv „geduldeten“ gestrichen oder die Worte „geduldeten Ausländer“ durch die Worte „Ausländer mit einem geduldeten oder gestatteten Aufenthalt“ ersetzt werden;
 - (ii) ein eindeutiger Erteilungsanspruch formuliert und deshalb die Worte „soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden“ durch die Worte „ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen“ ersetzt werden.

2. Artikel 1 Nr. 4: Änderung des § 25b AufenthG

Es ist sehr zu begrüßen, dass in Umsetzung des Koalitionsvertrages hier die Voraufenthaltszeiten auf sechs bzw. vier Jahre reduziert werden.

Der in Nr. 4 Bst. b) vorgesehene neue Abs. 7 sieht richtigerweise eine Einbeziehung des Aufenthalts mit einer Duldung nach § 60b AufenthG in die Berechnung der Voraufenthaltszeiten vor. Dies sollte aber aus den oben unter 1. a) genannten Gründen generell gelten und nicht nur dann, wenn der Ausländer zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG besessen hat.

3. Artikel 1 Nr. 11: Neuer § 104c AufenthG

Die Verabredung im Koalitionsvertrag, der bisherigen Praxis der Kettenduldungen ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegenzusetzen, haben wir sehr begrüßt. Hiermit wird ein in der täglichen Beratungspraxis tatsächlich auftretendes Problem aufgegriffen.

§ 104c AufenthG-E soll diese Verabredung umsetzen. Auch dies begrüßen wir. Gleichwohl sehen wir in einigen Einzelheiten Änderungsbedarf, damit die Neuregelung in der Praxis auch anwendbar wird:

- a) Problem des Stichtags: Begünstigt vom Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E werden laut Abs. 1 Satz 1 Ausländer, die sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben und weitere Voraussetzungen erfüllen. Dieser Stichtag findet sich auch im Koalitionsvertrag. Stichtage führen jedoch zu mehreren Folgeproblemen. Es ist daher zu erwägen, den Stichtag entfallen zu lassen (dann wäre auch die Befristung des § 104c in Art. 4 Abs. 2 RefE zu streichen). Alternativ sollte berücksichtigt werden, dass sich die legislative Umsetzung des Versprechens aus dem Koalitionsvertrag verzögert hat und der ursprünglich vorgesehene Stichtag bei Inkrafttreten des Gesetzes länger in der Vergangenheit läge. Deshalb könnte als Stichtag der Zeitpunkt vorgesehen werden, an dem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt.
- b) Problem der Passpflicht: Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 1a und Abs. 2 AufenthG erteilt werden. In der Aufzählung ist aber § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG vergessen worden. Es wäre jedoch unsinnig, für die Erteilung gerade der Chancenaufenthaltserteilung die Erfüllung der Passpflicht zu verlangen. Deshalb ist auch von § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG abzuweichen.
- c) Berechnung der Voraufenthaltszeiten:
 - (i) Problem des ununterbrochenen Aufenthalts: In § 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG-E werden fünf Jahre ununterbrochenen Aufenthalts verlangt. Es gibt aber Fälle, in denen Personen alle weiteren Voraussetzungen für die Chancenaufenthaltserteilung erfüllen, aber sich aus triftigen Gründen einige Wochen oder Monate außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben. Deshalb sollten zumindest kurzfristige Unterbrechungen unschädlich sein.
 - (ii) Erfordernis des Aufenthalts mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen: Es ist nicht klar, warum Aufenthalte mit einer Aufenthaltserlaubnis bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten nur dann berücksichtigt werden sollen, wenn

die Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt worden ist und nicht zum Beispiel aus familiären Gründen. Es sollte hier der Gedanke aus § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG aufgegriffen und nur vom Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis gesprochen werden.

- (iii) Es fehlt hier die Klarstellung, die sich etwa in § 25b Abs. 7 AufenthG-E findet: Voraufenthaltszeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG sind anzurechnen.
- d) Bekenntniserfordernis: Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich der Ausländer gemäß § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG-E sowohl zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung als auch zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen soll. Ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung als der Grundlage unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung dürfte ausreichen.
- e) Ausschlussstatbestand Straftaten:
 - (i) Der Ausschlussstatbestand in § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG-E ist restriktiver gefasst als etwa in § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Die letztgenannte Regelung sollte deshalb in § 104c übernommen werden. Zumindest aber ist klarzustellen, dass zur Bewährung ausgesetzte Strafen unberücksichtigt bleiben.
 - (ii) Die Regelung in § 104c Abs. 3 AufenthG-E, die eine „Familienhaftung“ bei Straffälligkeit eines Angehörigen einführt, ist vollkommen unverhältnismäßig und sollte deshalb gestrichen werden.
- f) Verlängerungsmöglichkeit: Die Chancenaufenthaltserlaubnis soll nach § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E für ein Jahr erteilt werden und dann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG verlängert werden können. Dieser strikte Ausschluss der Verlängerung in Gestalt eines anderen Aufenthaltstitels dürfte in den Fällen nicht sachgerecht sein, in denen die Voraussetzungen eines anderen Aufenthaltstitels während des Aufenthalts mit der Chancenaufenthaltserlaubnis geschaffen worden sind.

II. Themenkomplex Ausweisungs- und Abschiebungshaftrecht

1. Artikel 1 Nrn. 2 und 9: Erweiterung der Ausweisungsmöglichkeiten gegen Schutzberechtigte durch Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 2 und Neufassung des § 53 Abs. 3a AufenthG

Einer als asylberechtigt oder international schutzberechtigt anerkannten Person darf nach der gegenwärtigen Fassung des § 25 Abs. 1 Satz 2 AufenthG keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses i. S. d. § 54 Abs. 1 AufenthG ausgewiesen worden ist. Mit der vorgesehenen Neuregelung soll diese Schwelle abgesenkt werden, indem nunmehr auf den neugefassten § 53 Abs. 3a AufenthG verwiesen wird.

§ 53 Abs. 3a AufenthG sieht bislang vor, dass eine asylberechtigte oder international schutzberechtigte Person nur dann ausgewiesen werden darf, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine

terroristische Gefahr anzusehen ist oder sie nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer schweren Straftat eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Auch diese Schwelle soll abgesenkt werden, indem für eine Ausweisung nur noch „zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung“ vorliegen müssen.

Diese Neuregelungen sind mit unions- und verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.

§ 53 Abs. 3a ist in seiner gegenwärtigen Fassung durch Art. 1 Nr. 10 Bst. b) des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in das AufenthG eingefügt worden. Nach der damaligen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/10047, S. 34) wurden damit schon die „Schwellen des Ausweisungsschutzes für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (...) auf den Kern der europa- und völkerrechtlichen Vorgaben zurückgeführt.“ Eine nochmalige Absenkung der Schwellen würde somit diese höherrangigen Vorgaben verletzen.

Hierfür spricht auch, dass für die Neuregelung der falsche unionsrechtliche Maßstab herangezogen wird. Der gegenwärtigen Regelung in § 53 Abs. 3a AufenthG liegen die Kriterien für den Entzug des Schutzstatus zugrunde, wie sie in Art. 14 Abs. 4 und Art. 17 der Richtlinie 2011/95/EU („Qualifikationsrichtlinie“, QRL) definiert worden ist. Die Neufassung beruht jedoch auf der Regelung über den Ausschluss von der Erteilung eines Aufenthaltstitels in Art. 24 Abs. 1 QRL.

Die in der QRL vorgegebene klare Unterscheidung zwischen dem Maßstab zur Aberkennung der Schutzberechtigteigenschaft (Art. 14 Abs. 4, Art. 17) und demjenigen für die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels an anerkannte Flüchtlinge (Art. 24 Abs. 1) wird somit in der Neuregelung verwischt.

Der EuGH hat zwar entschieden (EuGH, Urt. v. 24.6.2015 - C-373/13, H.T. gegen Deutschland, Asylmagazin 2015, 248), dass der Aufenthaltstitel, der anerkannten Schutzberechtigten erteilt worden ist, auch widerrufen werden kann unter den gleichen Voraussetzungen, nach denen er gemäß Art. 24 Abs. 1 QRL gar nicht erteilt worden wäre. Jedoch ist auch nach dieser Rechtsprechung klar zwischen der Nichterteilung und dem Widerruf des Aufenthaltstitels einerseits und der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Schutzberechtigung andererseits zu unterscheiden.

Der RefE übersieht, dass die Rechtsfolgen einer Ausweisungsentscheidung über den Verlust des Aufenthaltstitels weit hinausgehen. Mit ihr entstehen eine Ausreisepflicht sowie ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot. Sie laufen damit faktisch auf den Entzug des mit der Flüchtlingseigenschaft bzw. der Schutzberechtigung verbundenen Anspruchs gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf Aufnahme und Schutz hinaus.

Unions- und Flüchtlingsrecht lassen die Ausweisung von Schutzberechtigten durchaus zu. Allerdings ist einer solchen Ausweisungsentscheidung wegen ihrer gravierenden Wirkung der Maßstab des Art. 14 Abs. 4, Art. 17 QRL zugrunde zu legen.

Die vorgesehene Neuregelung würde auch dazu führen, dass die „Verknüpfung der Gefahr mit der konkreten Person in Absatz 3a entfällt“ (so die Begründung des RefE auf S. 17). Damit könnten auch generalpräventive Gründe zu der Ausweisung einer schutzberechtigten

Person führen und nicht nur Gefahren, die individuell von ihr ausgehen. Soweit sich der RefE hierfür auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beruft, übersieht er jedoch, dass die von ihm zitierte Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 12.7.2018 - 1 C 16.17) gar nicht Schutzberechtigte betraf, sondern drittstaatsangehörige Familienmitglieder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger. An der sich aus Unionsrecht ergebenden Unzulässigkeit generalpräventiver Ausweisungen von Schutzberechtigten und dem damit verbundenen Erfordernis einer auf die einzelne Person bezogenen Gefahrenprognose hat sich somit nichts geändert.

Auf die vorgesehene Neuregelung ist daher zu verzichten.

2. Artikel 1 Nr. 10: Wegfall der Dreimonatsgrenze bei der Abschiebungshaft für weitere Personengruppen durch Änderung des § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG

Nach § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist die Anordnung der Abschiebungshaft unzulässig, wenn feststeht, dass aus von der betroffenen Person nicht zu vertretenden Gründen die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Satz 4 macht hiervon eine Ausnahme in den Fällen, in denen von der betroffenen Person eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder für bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. In Artikel 1 Nr. 10 sieht der RefE eine signifikante Ausweitung dieser Ausnahme vor. Nunmehr soll es auch in den Fällen von Personen, bei denen die Ausweisungstatbestände des § 54 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 1a, Nr. 1b, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 AufenthG erfüllt sind, nicht mehr darauf ankommen, ob ihre Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Bis auf den Fall des § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG handelt es sich um Fälle rechtskräftiger Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten. In der Regel dürfte die Ausländerbehörde die Möglichkeit haben, die Abschiebung der betroffenen Personen bereits während der Untersuchungs- oder Strafhaft vorzubereiten. Hierzu ist sie durch das aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG abzuleitende Beschleunigungsgebot bei Freiheitsentziehungen (vgl. BVerfGE 20, 45, 49 f.; 46, 194, 195) angehalten. Aus diesem folgt, dass, sobald die Erforderlichkeit einer Abschiebung vorhersehbar geworden ist, die Behörde alle notwendigen Anstrengungen unternehmen muss, um die erforderlichen Papiere zu beschaffen und weitere organisatorische Vorbereitungen zu treffen, damit eine eventuell im Anschluss an die Untersuchungs- oder Strafhaft notwendige Abschiebungshaft auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt werden kann (BGH in stRspr., vergl. nur Beschl. v. 25.3.2010 – V ZA 9/10, Rn. 22 m.w.N.). Abschiebungshaft im Anschluss an die Untersuchungs- oder Strafhaft ist zwar möglich; die Ausländerbehörde muss aber dann darlegen, was sie denn bereits während der vorherigen Haftzeit zur Vorbereitung der Abschiebung getan hat und warum trotzdem anschließend Abschiebungshaft noch erforderlich ist.

Die von der Begründung des RefE zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann entgegen der im RefE vertretenen Ansicht die Neuregelung nicht tragen, sondern verstärkt noch die Zweifel an ihrer Verfassungsmäßigkeit. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits im Beschluss vom 29.2.2000 – 2 BvR 347/00, Rn. 15, ausdrücklich ausgeführt hat, gebietet es der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Sicherungshaft abzusehen, wenn die Abschiebung nicht durchführbar und die Freiheitsentziehung deshalb

nicht erforderlich ist. Dieses Verfassungsgebot zwingt weiter dazu, das öffentliche Interesse an der Sicherung der Abschiebung und den Freiheitsanspruch des Betroffenen als wechselseitige Korrektive zu sehen und gegeneinander abzuwägen; dabei ist immer auch zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Durchsetzung ausländerrechtlicher Vorschriften mit zunehmender Dauer der Haft regelmäßig vergrößern wird. Daraus ergibt sich: Hat sich eine Person bereits (möglicherweise sogar über längere Zeit) in Untersuchungs- oder Strafhaft befunden, bedarf es eines erhöhten Darlegungsaufwandes dafür, warum die Abschiebung noch über einen weiteren längeren Zeitraum vorbereitet und durch erneute Haft gesichert werden muss.

Die vorgesehene Neuregelung erweckt den Eindruck, dass mit ihr nicht die Sicherung der Abschiebung, sondern die zusätzliche Sanktionierung bestimmter Straftaten bezweckt wird. Auch dies wäre jedoch verfassungswidrig. Denn nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG kann die Freiheit der Person nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgesehenen Formen beschränkt werden. Hieraus ergibt sich eine strikte Gesetzesbindung jeder Freiheitsentziehung. Danach darf die Abschiebungshaft dem in § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestimmten Zweck gemäß nur zur Sicherung der Abschiebung des Ausländers angeordnet werden (BVerfG, Beschl. v. 16.5.2007 - 2 BvR 2106/05, NVwZ 2007, 1296, 1297; BGH, Beschl. v. 10.6.2010 - V ZB 204/09, NVwZ 2010, 1172, 1173 Rn. 21). Die Inhaftierung muss sich als eine dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Maßnahme zur Sicherung des gesetzlich bestimmten Zwecks darstellen (vgl. auch den in der Begründung des RefE zitierten Beschluss des BVerfG v. 13.7.1994 - 2 BvL 12/93, 2 BvL 45/93, InfAuslR 1994, 342, 343). Das ist sie jedoch nur dann, wenn die Inhaftierung des Ausländers zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist und der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht (BVerfG, Beschl. v. 2.7.2008 - 2 BvR 1073/06, InfAuslR 2008, 358, 359; BGH, Beschl. v. 17.6.2010 - V ZB 9/10, InfAuslR 2010, 384, 387). Von der Anordnung der Sicherungshaft ist daher in jedem Fall abzusehen, wenn die Abschiebung nicht durchführbar und die Freiheitsentziehung deshalb nicht erforderlich ist (BVerfG, Beschlüsse vom 28.11.1995 - 2 BvR 91/95, Rn. 75 und vom 29.2.2000 - 2 BvR 347/00, Rn. 15).

Auf die vorgesehene Neuregelung ist daher zu verzichten.

Im Kontext der Abschiebungshaft sind auch andere Neuregelungen vordringlicher:

Eindeutige Regelung, dass Kinder und Jugendliche nicht in Abschiebungshaft genommen werden dürfen

Das Vorhaben ist bereits im Koalitionsvertrag angekündigt worden und sollte zügig umgesetzt werden.

Abschiebungshaft – Konkrete Alternativen zur Haft

Das Aufenthaltsgesetz definiert Abschiebungshaft als „ultima ratio“, vor deren Verhängung die Anwendung milderer Mittel geprüft werden muss. Damit werden auch Vorgaben aus EU-Recht umgesetzt. Dies bleibt aber in der Praxis eine folgenlose Leerformel, wenn den Ausländerbehörden nicht konkrete Alternativen zur Abschiebungshaft vorgegeben werden,

die sie vor dem Stellen eines Haftantrags zu prüfen haben. Deshalb sollte eine Liste mit konkreten Alternativen zur Abschiebungshaft entwickelt werden, die die Ausländerbehörden in jedem Fall vor dem Stellen eines Haftantrages prüfen müssen.

Abschiebungshaft - Pflichtanwalt

Die Besonderheiten der Regeln zur Abschiebungshaft machen eine anwaltliche Vertretung der betroffenen Menschen in diesen Verfahren unverzichtbar. Gleichwohl ist die Beiordnung eines Pflichtanwaltes im Abschiebungshaftverfahren eher die krasse Ausnahme bzw. wird explizit abgelehnt, weil das Rechtsinstitut der Verfahrenskostenhilfe vergleichbaren Rechtsschutz böte. Dabei wird übersehen, dass es sich bei der Verfahrenskostenhilfe um ein langwieriges und in den Erfolgsaussichten nicht einfach vorhersehbares Verfahren handelt, das viele Anwälte, die wirtschaftlich arbeiten müssen, von der Übernahme von Mandaten im Bereich der Abschiebungshaft eher abschreckt. Dass die betroffenen Menschen daher in den für sie meistens nicht durchschaubaren Verfahren alleingelassen werden, ist eines Rechtsstaats nicht würdig. Eine Änderung etwa des FamFG könnte deshalb für die regelmäßige Beiordnung von Pflichtanwälten im Abschiebungshaftverfahren sorgen.

Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme unter Einbeziehung der Angaben zu ihrem Verfasser wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Keßler

stellv. Direktor und Referent für Politik und Recht
Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland